

I
2010



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

I | 2010

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - "Aufreger" zu Beginn des Steuerjahres 2010
 - Neues bei Eismann und Partner + Eismann Rechtsanwälte
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
 - Information der Bußgeld- und Strafsachenstelle über den Verdacht einer Steuerstraftat
 - Steuerfahndungspraxis – Nachkalkulation im Gaststättengewerbe
 - Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Übernachtungsleistungen ab 01.01.2010 – Auswirkung auf Verpflegungsmehraufwand
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6-7**
 - Verlustanerkennung beim Verkauf von GmbH-Anteilen
 - Aufteilung nach Umsatzschlüssel weiterhin möglich?
 - Gemischt veranlassete Reisen – Änderung der Rechtsprechung
 - Vorsteuerabzug – Bonusvereinbarungen sind Pflichtangaben!
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 8**
 - Zeitpunkt von Abfindungszahlungen
 - Das darf jetzt in den Reißwolf

IN EIGENER SACHE

AUS STEUERLICHER SICHT BEGANN DAS JAHR 2010 MIT ZWEI „AUFREGERN“...

- Zum einen bewegte die Öffentlichkeit die theoretische Frage, ob Steuerhinterzieher mit Hilfe des Erwerbes von illegal erlangten Daten „hinters Licht“ geführt werden dürfen.
- Zum anderen entstand große Verunsicherung wegen des ermäßigten Steuersatzes auf Übernachtungsleistungen, da eine gesetzliche Neuregelung ohne die gleichzeitige Bekanntgabe von notwendigen Detailregelungen in der Praxis viele Fragen aufwirft. Mehr Informationen hierzu auf Seite 4.

Sicherlich haben Sie bemerkt, dass unsere „Aktuelle Information 1/2010“ ein neues Layout erhalten hat. Unsere Inhalte sollen Sie aber auch weiterhin über die wichtigsten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung informieren. Wie bisher können wir auch künftig aus der Fülle der Informationen nur einige wenige aus unserer Sicht wichtige Aspekte in unseren „Aktuellen Informationen“ aufgreifen, die als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen können.



In eigener Sache wollen wir Sie auch weiterhin über wichtige Neuerungen informieren.

EISMANN und PARTNER

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Herr Rüdiger Eismann von der Steuerberaterkammer Nürnberg am 18.11.2009 aufgrund nachgewiesener besonderer Kenntnisse und Erfahrungen die Befugnis erteilt worden ist, die Bezeichnung **Fachberater für Internationales Steuerrecht** zu führen.

Nach erfolgreich absolvierter Prüfung vor der Steuerberaterkammer Nürnberg kann unsere Kanzlei Ihnen somit vor dem Hintergrund der immer komplexer werdenden Wirtschaftszusammenhänge mit weiterer Fachkompetenz zur Seite stehen.

EISMANN RECHTSANWÄLTE

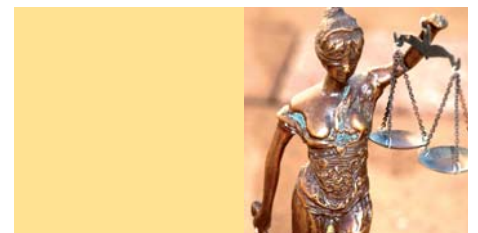
Aufgrund seiner besonderen theoretischen Kenntnisse und seiner besonderen praktischen Erfahrung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wurde Herr Rechtsanwalt Benjamin Eismann gestattet, die Bezeichnung **Fachanwalt für Arbeitsrecht** zu führen.

Das Leistungsspektrum umfasst alle Tätigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aspekte. Zu seinen Beratungsschwerpunkten zählen:

- Kündigungen, Aufhebungs- und Abwicklungsverträge (insbesondere Rechtsstreitigkeiten hierüber, einschließlich Abfindungsverhandlungen)
- Vertragsgestaltung (Arbeitsverträge,

Dienstverträge für Geschäftsführer und Vorstände, Betriebsvereinbarungen, flexible Arbeitszeiten- und Vergütungsmodelle, Dienstwagenregelungen u.a.)

- Arbeitnehmerüberlassung
- Betriebliche Restrukturierung (Personalanpassungsmaßnahmen, Outsourcing, Betriebsübergänge, Interessensausgleichs- und Sozialplanverhandlungen u.a.)
- Betriebsverfassungsrecht



• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Information der Bußgeld- und Strafsachenstelle über den Verdacht einer Steuerstraftat:

Die Möglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens besteht, wenn ein sog. Anfangsverdacht nach § 152 Abs. StPO (Strafprozessordnung) vorliegt, d. h., wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Neben der StPO enthält jedoch auch die Betriebsprüfungsordnung (BpO) der Betriebsprüfer Regelungen dahingehend, wann der Betriebsprüfer die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes (BuStra) über den Verdacht einer Steuerstraftat bzw. -ordnungswidrigkeit unterrichten muss. Hierzu hat die Finanzverwaltung in einem Erlass klargestellt, in welchen Fällen der Betriebsprüfer verpflichtet ist, diese Meldung vorzunehmen.

Sachverhalte, die keine Unterrichtungspflicht begründen, sind z. B.:

- Die Betriebsergebnisse weichen von den amtlichen Richtsatzsammlungen ab.
- Es liegen Kontrollmitteilungen vor bzw. es sind Kontrollmitteilungen auszuwerten. Erst wenn die Auswertung der Kontrollmitteilung ergibt, dass diese keinen Niederschlag in der Buchführung oder Steuerfestsetzung gefunden haben und deshalb die Steuern zu niedrig festgesetzt wurden, kann eine Berichtspflicht gegenüber der BuStra gegeben sein.
- Kleine materielle oder formale Buchführungsmängel stellen keinen Anhaltspunkt für eine Straftat dar, es sei denn, es liegen tatsächlich Anhaltspunkte für die Verkürzung von Einnahmen vor.

Es gibt jedoch Anhaltspunkte, bei deren Vorliegen die Finanzverwaltung misstrauisch wird und die deshalb ihre Betriebsprüfer auffordert, diese Sachverhalte der BuStra zu melden. Dazu zählen insbesondere folgende Feststellungen:

- Trotz durchgeführter Kalkulationen und Verprobungen bleiben ungeklärt Differenzen von erheblichen Gewicht. Dies gilt umso mehr, wenn der Steuerpflichtige unplausible Geldzuflüsse behauptet, wie z. B. Spielbankgewinne, Verwandtendarlehen vom Ausland etc..

- Ungebundene Privatentnahmen reichen offensichtlich nicht aus, den Lebensunterhalt für Kleidung, Essen und weitere Lebensunterhaltskosten, die in der Regel bar bezahlt werden, zu bestreiten.

- Die sich aus Kontrollmitteilungen ergebenden Einnahmen sind nicht erfasst.

- Es werden schwerwiegende Buchführungsfehler aufgedeckt, vor allem wenn ins Auge springt, dass allgemein übliche Belege fehlen.

Wichtig:

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstanzeige ein, ist immer die BuStra zu informieren.

Eine Selbstanzeige erfordert nicht, dass der Begriff „Selbstanzeige“ verwendet wird. Für die Einstufung als strafbefreiende Selbstanzeige kommt es auf den Inhalt der Mitteilung des Steuerpflichtigen an.



GRUNDSÄTZLICHE MITTEILUNGSPFLICHT:

Grundsätzlich sollen Prüfer bereits bei geringen Verdachtsmomenten, die BuStra in das Verfahren einbeziehen, vor allem, wenn es um erhebliche Steuernachzahlungen geht. Hier liegt die Grenze bei 5.000,00 €.

Liegen die Steuernachzahlungen unter 5.000,00 €, soll die BuStra nicht informiert werden, wenn es sich um eine offensichtlich leichtfertige Begehungsweise handelt und nur eine Ordnungswidrigkeit im Raum steht.

ERMÄSSIGTER UMSATZSTEUERSATZ AUF ÜBERNACHTUNGSLEISTUNGEN AB 01.01.2010

Auswirkung auf Verpflegungsmehraufwand



STEUERFAHNDUNGSPRAXIS

NACHKALKULATION IM GASTSTÄTTENGEWERBE:

In Speisegaststätten fallen erfahrungsgemäß – an diesem Richtsatz orientieren sich die Betriebsprüfer – 30 % des Gesamterlöses auf Getränke und 70 % auf Speisen. Wenn Getränkeerlöse 30 % des Gesamtumsatzes darstellen, lässt sich der Gesamtumsatz aus dem Getränkeeinkauf hochrechnen. Differenzen zum tatsächlich verbuchten Gesamterlös lassen den Rückschluss zu, dass nicht alle Erlöse erklärt wurden. Selbstverständlich können individuelle Besonderheiten der Gaststätte zu mehr oder weniger deutlichen Abweichungen von dieser Faustregel führen. In einem in der Fachliteratur beschriebenen Fall scheute der Prüfer nicht die Mühe, sich 14 Tage lang jeden Abend in einem Lokal aufzuhalten und die Bestellungen von Speisen und Getränken aufzuzeichnen. Mit dem Ergebnis, dass tatsächlich 32 % des Umsatzes auf Getränkeerlöse entfielen.

Ab dem 01.01.2010 wurde der Umsatzsteuersatz für Übernachtungsleistungen von 19 % auf 7 % reduziert.

Als Konsequenz dieser Neuregelung müssen zwingend Rechnungen von Hotelbetrieben und Pensionen, Frühstück und Übernachtung inkl. sonstiger Nebenleistungen getrennt mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 %) bzw. dem Regelsteuersatz (19 %) aufweisen.

Diese Neuregelung hat erhebliche Auswirkungen auf die Abrechnung von Reisekosten bei vielen Unternehmen.

Bisherige Vorgehensweise:

Bisher war es gängige Praxis, dass für Übernachtungen inkl. Frühstück auf den Rechnungen nur ein Einheitspreis ausgewiesen war. Dies eröffnete die Möglichkeit, den Preis für das Frühstück pauschal in Höhe von 20 % der Verpflegungspauschale, d. h. in Höhe von 4,80 €, zu bewerten.

Arbeitgeber konnten ihren Arbeitnehmern die für den jeweiligen Reisetag geltende Verpflegungsmehraufwandspauschale abzgl. dem Betrag von 4,80 € steuerfrei erstatten.

Neuregelung ab 01.01.2010:

Ab 01.01.2010 sind die Hotels verpflichtet, den Preis für das Frühstück gesondert auf den Rechnungen auszuweisen.

Somit entfällt die Möglichkeit, das Frühstück pauschal – wie bisher – zu bewerten.

Dem Arbeitnehmer kann zwar weiterhin der Betrag für die Übernachtung steuerfrei zzgl. der geltenden Verpflegungspauschale erstattet werden. Unter „dem Strich“ fährt der Arbeitnehmer auf Grund der Neuregelung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes schlechter als vorher, wenn der Betrag für das Frühstück einschl. Umsatzsteuer den Betrag in Höhe von 4,80 € übersteigt – das dürfte meistens der Fall sein. Dieser Nachteil ist für viele Arbeitnehmer unverständlich und hat in vielen Unternehmen Diskussionen um die weitere Vorgehensweise eröffnet.

Es besteht – wie bisher – jedoch eine Möglichkeit, das Problem für Arbeitgeber und Arbeitnehmer relativ elegant zu lösen. Dies erfordert jedoch einen nicht zu vernachlässigenden bürokratischen Mehraufwand.

Lösungsvorschlag:

Übernachtung und Frühstück auf Veranlassung des Arbeitgebers:

Die Lohnsteuerrichtlinien eröffnen die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand auch dann in voller Höhe steuerfrei zu ersetzen, wenn er vom Arbeitgeber kostenlose Verpflegungen erhält. Allerdings ist der Wert der kostenlosen Verpflegung als Arbeitslohn zu versteuern, wobei die amtlichen Sachbezugswerte maßgebend sind.

Der amtliche Sachbezugswert für ein Frühstück ab 2010 beträgt 1,57 €.

Die Versteuerung mit den Sachbezugswerten gilt nur für Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung des Arbeitnehmers anlässlich

BETRIEBSFÜHRUNG

oder während einer Auswärtstätigkeit entweder vom Arbeitgeber selbst oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten abgegeben werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer führt eine zweitägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung aus. Der Arbeitnehmer beginnt die Auswärtstätigkeit am Montag um 17.00 Uhr, übernachtet und kommt am Dienstag um 12:00 Uhr wieder zurück. Die Hotelrechnung lautet wie folgt:

Übernachtung	93,45 €
zzgl. 7 % Umsatzsteuer	6,55 €
	= 100,00 €
Frühstück	12,60 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	2,40 €
	= 15,00 €
Insgesamt	115,00 €

Der Betrag in Höhe von 115,00 € wird vom Arbeitgeber an das Hotel bezahlt. Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber für Dienstag eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand in Höhe des steuerlich zulässigen Betrages von 6,00 €, weil der Arbeitnehmer am Dienstag mindestens 8 Stunden abwesend war. Sowohl der Betrag von 115,00 € als auch die Pauschale von 6,00 € bleiben steuerfrei. Der Arbeitgeber muss jedoch bei der Lohnabrechnung den Betrag von 1,57 € als Sachbezug für das Frühstück der Besteuerung unterwerfen. Der Arbeitnehmer hat hierauf Abzüge für Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge in Höhe von rd. 0,70 €. Alternativ kann die Verpflegungsmehraufwandspauschale auch um 1,57 € gekürzt werden. Der Sachbezugswert muss dann nicht versteuert bzw. verbucht werden.

Diese Vorgehensweise stellt sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer eine relativ lukrative Möglichkeit dar, die Verpflegungsmehraufwandspauschalen in voller Höhe steuerfrei zu gewähren.

Allerdings müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Übernachtung / Frühstücksgewährung muss durch den Arbeitgeber veranlasst sein. Dies setzt voraus, dass der Arbeitgeber Tag und Ort der Übernachtung / Mahlzeit bestimmt hat. Diese Entscheidung muss der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer vor Beginn der Auswärtstätigkeit getroffen haben.
- Sie müssen als Arbeitgeber, also vor der Auswärtstätigkeit beim jeweiligen Hotel schriftlich die Bestellung dokumentieren. Es reicht nicht aus, dass Sie Ihren Arbeitnehmer ermächtigen, auf Rechnung des Unternehmens zu übernachten bzw. zu frühstücken.
- Zusätzlich muss diese schriftliche Bestellung in den Lohnunterlagen dokumentiert werden. Auf Grund der Bestellung durch den Arbeitgeber muss auch die Rechnung des Hotels auf den Arbeitgeber lauten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es unerheblich, wie die Hotel- oder Gaststättenrechnung beglichen wird. Dies kann dann entweder durch den Arbeitnehmer unmittelbar oder durch Banküberweisung des Arbeitgebers erledigt werden.



Vorsicht!

Können Sie die Bestellung nicht nachweisen, wird bei einer Lohnsteuerprüfung wie folgt vorgegangen:

Wert des Frühstücks	15,00 €
./. zulässige Verpflegungsmehraufwandspauschale	6,00 €
Gesamt	9,00 €

Der Betrag von 9,00 € ist als steuerpflichtiger und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

Zwischenzeitlich ist auch der Regierung bewusst geworden, welche Verunsicherung sie durch die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Übernachtungen bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und im Hotel- und Gaststättengewerbe ausgelöst hat. Es wurde eine Vereinfachungsregelung angekündigt, welche jedoch bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt war.

Selbstverständlich werden wir Sie zeitnah über etwaige neue Vereinfachungsregelungen informieren.



Verlustanerkennung beim Verkauf von GmbH-Anteilen:

Gewinne aus dem Verkauf von sog. wesentlichen Beteiligungen an GmbHs (das sind Beteiligungen von mehr als 1 % des Stammkapitals) fallen seit dem Jahr 2001 unter das sog. Halbeinkünfteverfahren. Dies bedeutet, dass Gewinne, die aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen entstehen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur zu 50 % der Besteuerung unterliegen.

Der steuerpflichtige Anteil erhöht sich auf 60 % bei Beteiligungen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden und nach dem 31.12.2008 veräußert werden.

Korrespondierend zu dieser Regelung lässt die Finanzverwaltung auch Verluste, die aus dem Verkauf von solchen GmbH-Beteiligungen entstehen, nur zu 50 % bzw. 60 % zu.

Der BFH hat diese Regelung nun genauer unter die Lupe genommen und in einem Urteil vom 25.06.2009 entschieden, dass Steuerpflichtige anfallende Verluste aus solchen Beteiligungsverkäufen in vollem Umfang geltend machen können, wenn sie aus dieser Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt haben.

Diesem Urteil liegt die Überlegung zu Grunde, dass ohne Einnahmen dem Steuerpflichtigen kein Vorteil aus einer hälftigen Steuerbefreiung zugeflossen ist.

Der BFH zieht daraus den Umkehrschluss und hält es für sachgerecht, bei diesen Steuerpflichtigen den vollen Anschaffungsbetrag der Beteiligung zum Abzug zuzulassen.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes wirft zahlreiche offene Fragen zu einer Vielzahl von möglichen Sachverhaltsgestaltungen auf, die im Rahmen dieser Mandanteninformation nicht abschließend erörtert werden können.

Um mögliche steuerliche Vorteile aus der Entscheidung des BFH zu sichern, sollte genau überlegt werden, ob eine GmbH eine Ausschüttung vornimmt, wenn seit 2001 bisher keine Ausschüttung vorgenommen wurde und ein zeitnahe Verkauf der GmbH-Beteiligung nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin wird von großem Interesse sein, ob die Rechtsprechung auch auf den Sachverhalt anzuwenden ist, wenn Beteiligungen aus einem Betriebsvermögen veräußert werden.

Die Finanzverwaltung hat sich zum Urteil des BFH bislang noch nicht geäußert. Sollten hier neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie in unserer Mandanteninformation informieren.

AUFTEILUNG NACH UMSATZSCHLÜSSEL

WEITERHIN MÖGLICH?

Ein „Dauerbrenner“ in der ständigen Rechtsprechung ist die Frage, ob bei gemischt genutzten Gebäuden eine Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der jeweiligen Umsätze zueinander weiterhin möglich ist.

Der Sachverhalt betrifft die Vermietung von einzelnen Einheiten in einem Gebäude, von denen ein Teil steuerfrei z. B. als Wohnraum, andere Gebäudeteile jedoch umsatzsteuerpflichtig z. B. als Ladengebäude, Werkstatt etc. vermietet werden.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem Jahr 2004 gesetzlich festgelegt, dass eine Aufteilung von anfallenden Vorsteuerbeträgen nur im Ausnahmefall nach dem Verhältnis der erzielten Mieteinnahmen möglich ist.

Der grundsätzliche Aufteilungsschlüssel nach Auffassung der Finanzverwaltung ist das Verhältnis der jeweiligen Flächen. Das FG Münster hat in zwei Urteilen jedoch entschieden, dass sich Steuerpflichtige unmittelbar auf die 6. EG-Richtlinie berufen können, die eine Vorsteueraufteilung im Verhältnis der erzielten Mieteinnahmen erlaubt.

Die Revision gegen die Urteile ist derzeit beim BFH anhängig. Wie in vielen anderen Fällen bleibt auch hier die weitere Entwicklung abzuwarten.

Geeignete Fälle sollten jedoch mit Hinweis auf die anhängige Revision offengehalten werden.

RECHTSPRECHUNG

Gemischt veranlasste Reisen – Änderung der Rechtsprechung

Nicht selten sind Aufwendungen für Reisen Gegenstand der Diskussion mit dem Betriebsprüfer.

In vielen Fällen werden beruflich veranlasste Reisen - vor allem ins Ausland - zu Tagungen, Fortbildungen, Kundenbesuchen etc. mit einem mehr oder weniger ausführlichen Freizeitprogramm verbunden.

In diesen Fällen sah § 12 EStG unter dem Schlagwort des sog. „Aufteilungsverbots“ vor, dass sämtliche Aufwendungen als privat veranlasst bewertet wurden und ein Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug versagt wurde.

Von dieser strikten Rechtsprechung ist der BFH zwischenzeitlich abgekommen und hat in einem Urteil vom 21.09.2009 entschieden, dass Aufwendungen für eine

gemischt veranlasste Reise sehr wohl in einen betrieblichen und einen privaten Anteil nach Maßgabe der beruflichen und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile (z. B. Tagungs- und Vortragszeiten etc.) feststellbar und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

In dem vom BFH entschiedenen Fall führte dieser Grundsatz dazu, dass die Flugkosten für einen siebentägigen USA-Aufenthalt, von dem an vier Tagen eine Messe besucht wurde, an drei Tagen ein Freizeitprogramm stattgefunden hat, zu einem Anteil von 4/7 als Betriebsausgaben anerkannt wurden.

In derartig gelagerten Fällen ist es wichtig,



Aufzeichnungen und Nachweise über Art und Umfang der betrieblichen/privaten Tätigkeiten im Rahmen einer einheitlichen Reise aufzuzeichnen.

VORSTEUERABZUG – Bonusvereinbarungen sind Pflichtangaben!

Ein Urteil des Finanzgerichtes Münster möchten wir an dieser Stelle zum Anlass nehmen, Sie nochmals auf Ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen, auf Bonusvereinbarungen mit Ihren Abnehmern in Rechnungen hinzuweisen.

Nach § 14 UStG gehören **„im Voraus vereinbarten Entgeltminderungen“** zu den für den Vorsteuerabzug relevanten Pflichtangaben in einer Rechnung.

Fehlt dieser Hinweis, obwohl Sie mit Ihrem Kunden im Voraus eine Bonusvereinbarung getroffen haben, wird diesem der Vorsteuerabzug aus Ihren Rechnungen nicht gewährt.

Beispiel:

Unternehmer A hat mit seinem Büromateriallieferanten eine Vereinbarung getroffen, dass ihm bei einer Abnahme von mindestens 800.000 Blatt Kopierpapier ein Jahresbonus von 0,5 % zustünde.

Die mit der Erstlieferung von 100.000 Blatt erteilte Rechnung enthielt jedoch keinen Hinweis auf diese Bonusvereinbarung.

Entscheidung des Finanzgerichtes:

Kein Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung

Prüfen Sie, ob Sie mit Ihren Kunden derartige Vereinbarungen getroffen haben bzw.

ob Sie Anspruch auf Boni gegenüber Ihren Lieferanten haben.

In diesen Fällen muss auf den entsprechenden Rechnungen ein Hinweis enthalten sein, z. B. **„Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“**

Dies gilt auch, wenn der Bonus von einer bestimmten Abnahmemenge abhängig ist und zum Zeitpunkt der Rechnungstellung nicht feststeht, ob diese Abnahmemenge erreicht wird.

Das Urteil ist zwar umstritten. Wir empfehlen Ihnen aus Vorsichtsgründen zur Vermeidung von späterem Verwaltungsaufwand dennoch, Ihre Rechnungen ggf. entsprechend zu ergänzen.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Zeitpunkt von Abfindungszahlungen:



Scheiden Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, wird an den Arbeitgeber nicht selten der Wunsch herangetragen, Abfindungen erst im Jahr nach dem Ausscheiden auszuzahlen.

Grundsätzlich können Abfindungen mit der sog. Fünftelregel ermäßigt besteuert werden. Bewegt sich der Steuerpflichtige im Bereich des Spitzensteuersatzes, bringt die Fünftelregelung jedoch kaum einen Steuervorteil. Lukrativer für den Arbeitnehmer ist es daher, die Abfindung im darauf folgenden Jahr zu versteuern, wenn er unter Umständen nur Arbeitslosengeld bezieht oder die Einkünfte niedriger als im Vorjahr sind.

Das Finanzgericht Niedersachsen gesteht Arbeitnehmern zu, durch das Hinausschieben der Abfindungszahlung ein für sie steuerlich günstigeres Ergebnis zu erzielen. Dies gelte auch, wenn zunächst durch eine Vereinbarung die Fälligkeit der Abfindung im Dezember vereinbart wurde und dann aus steuerlichen Gründen auf den Januar des Folgejahres verschoben wurde.

Endgültig muss sich der Bundesfinanzhof mit dem Sachverhalt auseinandersetzen. Betroffene Arbeitnehmer sollten ihre Rechtsposition ggf. durch einen Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid offenhalten, bis die Entscheidung des BFH vorliegt.

DAS DARF JETZT IN DEN REISSWOLF

Sie müssen Geschäftsunterlagen je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufbewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem Sie die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse fertiggestellt oder Handelsbriefe abgesandt oder empfangen haben. Auf dem beiliegenden Blatt finden Sie – alphabetisch geordnet – eine Liste der Geschäftsunterlagen, die Sie seit dem 1. Januar 2010 vernichten können, weil die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Beachten Sie:

Sie dürfen die Unterlagen trotz Ablauf der regulären Frist nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft oder die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Absatz 3 Abgabenordnung).



IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Griebhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Ausbildungszentrum Polygraphie e.V.
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

650 Stück | Februar 2010

Bildquellen:

- S. 2 oben: aboutpixel.de / Sicher ist Sicher © Ronald Leine
S. 2 unten: aboutpixel.de / Justitia © Burkhard Trautsch
S. 3: aboutpixel.de / Steuersünder © Daniel Werner
S. 4: aboutpixel.de / Erfrischend © Christian A.
S. 5 oben: aboutpixel.de / Morgen! © Robert Marggraff
S. 5 unten: aboutpixel.de / spätstück © mačka
S. 6: aboutpixel.de / Baugeld © Ronald Leine
S. 7 oben: aboutpixel.de / Kofferband © Robert Marggraff
S. 8 oben:
aboutpixel.de / Da, nimm schon! © Thomas Weißenfels
S. 8. unten: aboutpixel.de / Puzzle 1 © theRACE